

Im Namen der Menschenwürde:

SOLWODI-Kampagne für eine Reform des Prostitutionsgesetzes

Forderungen und deren Begründung

Die im Januar 2007 von der Bundesregierung angekündigte Reform des umstrittenen Prostitutionsgesetzes (ProstG) wurde bislang nicht umgesetzt. Es ist zu befürchten, dass das Reformvorhaben auf die nächste Legislaturperiode nach den Bundestagswahlen im Herbst 2009 verschoben wird. Darum will SOLWODI das ProstG mit einer Kampagne zum Wahlkampfthema machen. Mit eigenen Reformvorschlägen tritt SOLWODI für die Menschenwürde von (Zwangs-) Prostituierten ein. Kampagnen-Start ist der 25. November 2008 – der Internationale Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen!“

Auswirkungen des ProstG

Früher war Prostitution in Deutschland „sittenwidrig“. Das heißt: Sie war weder verboten noch erlaubt, sondern geduldet. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene, von der damaligen rot-grünen Bundesregierung initiierte „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ (Prostitutionsgesetz – ProstG) hat die Sittenwidrigkeit aufgehoben und die freiwillig ausgeübte Prostitution rechtlich als Dienstleistung geregelt. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse im Rotlichtmilieu sind seither statthaft: mit „eingeschränktem Direktionsrecht“.

Ziel des ProstG war es, freiwillig tätige, sich legal in Deutschland aufhaltende Prostituierte besser zu stellen. Gelungen ist das nicht – im Gegenteil. In den knapp sieben Jahren, in denen das Gesetz in Kraft ist, haben sich bundesweit nur verschwindend wenige Prostituierte bei der Sozialversicherung angemeldet. Entgegen der Empfehlung des ProstG gibt es kaum Ausstiegsprogramme für Frauen in der Prostitution. Das Rotlichtmilieu jedoch ist salonfähig geworden. Das Angebot von Prostitutionsstätten wächst rasant – und ebenso das Ausmaß der Ausbeutung von Prostituierten.

Zum Beispiel Duisburg. Sr. Leoni Beving, die Leiterin der Duisburger SOLWODI-Beratungsstelle hat recherchiert, dass es in der Ruhrgebietsstadt 1994 in Bordellen und Wohnungen 120 angemeldete Zimmer für Prostitution gab; heute sind es 378 Zimmer. Die Prostituierten zahlen zwischen 80 und 100 € Zimmermiete am Tag. Hinzu kommen 10 € Pauschalsteuer täglich. Die Freier lassen sich für

Dumpingpreise zwischen 20 und 35 € pro Geschlechtsakt mit und ohne Sonderwünsche bedienen. Zudem müssen die Frauen auch noch die Hälfte ihrer Einnahmen an Zuhälter abtreten.

Zum Beispiel der neue „Wellness-Trend“. In letzter Zeit sind in diversen deutschen Großstädten, aber auch in der Provinz Großbordelle errichtet worden, die sich meist „Wellness-Clubs“ oder „FKK-Clubs“ nennen. Mit hohen Investitionen wurden sie edel eingerichtet und mit Whirlpools, Saunen, Fitness-Studios etc. ausgestattet, um neue Kundenschichten zu erschließen. Die dort tätigen Frauen, ergaben Ermittlungen der Kriminalpolizei, unterliegen einer nahezu lückenlosen Kontrolle durch ein ausgeklügeltes System aus Videokameras, Bordell- und Security-Personal. Die Frauen müssen sich ausschließlich unbedeckt in den Häusern bewegen, dürfen nicht telefonieren und dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung nach draußen. Die Sexualpraktiken sind vorgeschrieben; Freier dürfen nicht abgelehnt werden; die Arbeitszeiten betragen bis zu 16 Stunden täglich. Die Prostituierten in diesen neuen Großbordellen stammen aus allen Erdteilen. Damit ständig neue Gesichter präsentiert werden können, müssen die Frauen regelmäßig im Wochen- oder Monatsrhythmus die miteinander vernetzten Großbordelle wechseln. Viele dieser Frauen wussten, dass sie in Deutschland als Prostituierte tätig sein werden. Aber sie wussten nichts von den menschenunwürdigen Bedingungen und dem Zwang, der auf sie ausgeübt wird – legitimiert durch das Prostitutionsgesetz.

Die GesetzgeberInnen unterließen es zu definieren, was sie mit „eingeschränkten Direktionsrechts“ meinen. Das obliegt nun den Gerichten. Ein Beispiel: Im Sommer 2006 lehnte das Augsburger Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen fünf Beschuldigte aus einem „Wellness-Club“ mit Hinweis auf das ProstG ab. Das ermittelnde Polizeiteam unter Leitung von Kriminaldirektor Klaus Bayerl wollte die Zwangsvorschriften für Prostituierte in dem Großbordell als „dirigistische Zuhälterei“ ahnden. Doch das Landgericht bewertete diese als „Weisungsrecht“. Ein Gerichtssprecher rechtfertigte die Entscheidung so: Seit Inkrafttreten des ProstG sei Prostitution eben ein „normales Gewerbe“. „Die Betreiber haben seitdem Regulationsmöglichkeiten und Kontrollbefugnisse.“ Juristisch sei ihnen nichts vorzuwerfen.

Die freiwillige Prostitution lässt sich also gar nicht mehr genau von der Zwangsprostitution unterscheiden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Polizei durch die mittels ProstG erfolgte Streichung des Strafrechts-Paragraphen „Förderung der Prostitution“ weniger Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten für die Befreiung von Zwangsprostituierten aus dem Rotlichtmilieu hat. Nicht nur SOLWODI, auch der Augsburger Kriminaldirektor Klaus Bayerl beklagt: **Das ProstG hat nicht die Prostituierten besser gestellt, sondern Zuhälter und Bordellbetreiber.**

Die SOLWODI-Reformvorschläge

Seit 23 Jahren begleitet SOLWODI Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution. Wir kennen das Rotlichtmilieu gut. Daher wissen wir, dass die Tätigkeit als Prostituierte selbst unter günstigsten Bedingungen die psychische und physische Gesundheit, das Selbstwertgefühl und die Zuversicht sowie den Willen und die Fähigkeit, das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten, gravierend beeinträchtigt. **Wir sind für die Abschaffung der Prostitution**, und wir meinen, dass dies auch der deutsche Staat und alle seine BürgerInnen sein müssten. Schließlich steht im Grundgesetzartikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Und in Artikel 3, Absatz 2 heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Der weibliche Körper sollte nicht wie eine käufliche Ware ge- und behandelt werden dürfen: nirgendwo, aber vor allem nicht in einer demokratischen Gesellschaft mit einer Verfassung, in der die Menschenwürde und die Gleichberechtigung zum Katalog der Grundrechte zählen!

Doch es ist uns bewusst, dass das Ziel, die Prostitution abzuschaffen, in Deutschland allenfalls langfristig zu erreichen ist. Zwar betont die christdemokratische Bundesfrauenministerin Ursula von der Leyen: „Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere!“ Aber die derzeitige Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD bewertet Prostitution nicht grundsätzlich als Verletzung der Menschenwürde,

sondern – vorausgesetzt, sie wird freiwillig ausgeübt – als „autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit“. **Wegen der menschenunwürdigen Verhältnisse, unter denen Prostituierte in Deutschland leiden, haben wir uns zu dieser Kampagne entschlossen. SOLWODI fordert die GesetzgeberInnen auf, die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen in der Prostitution zu achten und zu schützen sowie jegliches Zuwiderhandeln der Profiteure im Rotlichtmilieu und in der sogenannten Sexindustrie konsequent als Straftaten zu ahnden.**

Wenn Prostitution, dann muss sie wie folgt reguliert werden:

- **Keine abhängige Beschäftigung von Prostituierten, sondern ausschließlich selbständige Tätigkeit ohne Weisungsbefugnisse Dritter.** Begründung: Bei der Intimsphäre Sexualität kann und darf es keine Weisungsbefugnisse oder gar ein Weisungsrecht geben.
- **Strafrechtliche Verfolgung jeglicher Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht sowie jeglicher Einschränkung der Dispositionsfreiheit von Prostituierten.** Begründung: s.o.! Außerdem: Alles, was über die Vermietung von Zimmern und Infrastruktur hinausgeht, ist somit sexuelle Ausbeutung oder dirigistische Zuhälterei und obliegt damit der Kontrolle durch die Polizei. Das erleichtert auch die Identifizierung von Menschenhandelsopfern.
- In diesen Zusammenhang gehört auch die **Aufhebung des „Vermieterprivilegs“, das es Betreibern sogenannter Laufhäuser und anderer Prostitutionsstätten ermöglicht, horrend Zimmermieten zu verlangen.**
- **Heraufsetzung des Schutzalters Heranwachsender in der Prostitution auf 21 Jahre.** Laut § 180 („Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“) im Strafgesetzbuch macht sich bislang nur strafbar, wer „eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen“. Das betrifft Zuhälter und Bordellbetreiber. Laut § 182 („Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“) macht sich bislang nur strafbar, wer „eine Person unter sechzehn Jahren“ durch sexuelle Handlungen gegen Entgelt missbraucht. Das betrifft Freier. Begründung für die Heraufsetzung des Schutzalters auf 21 Jahre: Die Erfahrungen von SOLWODI und Ermittlungsbehörden zeigen, dass je älter eine junge Frau ist, sie desto weniger auf die falschen Versprechungen und die vorgegaukelte Liebe eines Zuhälters hereinfällt. Außerdem: Auch im Jugendstrafrecht und beim „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (§ 232 StGB) gelten Heranwachsende erst mit 21 Jahren als erwachsen. Folge der Heraufsetzung des Schutzalters: Einerseits vorbeugende Erschwerung des Einstiegs in die Prostitution; andererseits Ausweitung der Strafverfolgungsmöglichkeiten gegen Zuhälter und Bordellbetreiber sowie Ermöglichung der Strafverfolgung von Freiern, die mit Prostituierten unter 21 Jahren verkehren.
- **Bestrafung von Freiern, die wissentlich mit Zwangsprostituierten verkehren.** Die generelle Bestrafung von Freiern – in Schweden seit 1999 Gesetz – lässt sich in Deutschland nicht durchsetzen. Die derzeitige Bundesregierung wollte im Rahmen ihrer ProstG-Reform wenigstens diejenigen Freier bestrafen, die wissentlich mit Zwangsprostituierten verkehren. Dagegen wird ins Feld geführt: Wenn die Freier belangt werden, würden sie nicht mehr bei der Identifizierung von Menschenhandelsopfern und bei der Entlarvung von Menschenhändlern helfen. Diese Argumentation ist widersinnig, findet SOLWODI. Ein Freier, der die Zwangslage einer Prostituierten erkennt und darum auf ihre Dienste verzichtet, macht sich ja nicht strafbar. Schon gar nicht, wenn er dem Frauenhandelsopfer hilft, die Täter anzeigt und gegen sie aussagt. Außer-

dem meinen wir: Nur was gesetzlich als Unrecht definiert ist, schafft auch ein Unrechtsbewusstsein.

- **Wiedereinführung der regelmäßigen Pflichtuntersuchung von Prostituierten, verbunden mit psycho-sozialen Beratungsangeboten in den Gesundheitsämtern.** Begründung: Die Wiedereinführung der vielerorts abgeschafften Pflichtuntersuchung ist auch wegen der zunehmenden Geschlechtskrankheiten als Folge des von Freiern favorisierten ungeschützten Geschlechtsverkehrs nötig, vor allem aber wird sie von Prostituierten selbst gewünscht. Der regelmäßige Gang zum Gesundheitsamt ist für die Frauen oft die einzige Möglichkeit, sich Zuhältern und Bordellbetreibern zu entziehen.
- **Staatlich finanzierte, flächendeckende Ausstiegsberatung für Prostituierte sowie spezielle Qualifizierungs- und Förderprogramme für den Einstieg in ein normales Berufsleben.**